

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 265

Auf einen Blick S. 292

BEKANNTMACHUNGEN

WIDMUNG DER GERTRUDISSTRASSE

Im Stadtbezirk Bockum soll ein Teilabschnitt der Gertrudisstraße von der Sebastianstraße (südliches Ende) bis zur Uerdinger Straße in der Gemarkung Bockum, Flur 4, Teilfläche des Flurstückes 1786 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt. Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; E-Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizier-

ten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gelten-den Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Krefeld, den 03.07.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sabine Lauxen
Beigeordnete

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de

WIDMUNG DER HÖPPNERSTRASSE

Im Stadtbezirk Bockum sollen die Stichwege der Höppnerstraße zu den Häusern 2-12, 14-24, 44-54 sowie 56-76a in der Gemarkung Bockum, Flur 8, Flurstücke 1949, 1942, 2039 und 2032 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt jeweils nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Wohnweg.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; E-Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument

nachzureichen.



Krefeld, den 03.07.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sabine Lauxen
Beigeordnete

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

WIDMUNG DER HÖPPNERSTRASSE

Im Stadtbezirk Bockum soll die Stichstraße der Höppnerstraße zu den Häusern 44-84a in der Gemarkung Bockum, Flur 8, Flurstück 2046 sowie die Stichstraße nördlich der Hausnummer 101 in der Gemarkung Bockum, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 3270 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt jeweils nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; E-Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Krefeld, den 03.07.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sabine Lauxen
Beigeordnete

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

WIDMUNG EINES STICHWEGES DER REMBERTSTRASSE

Im Stadtbezirk Bockum soll in der Rembertstraße der Stichweg zu den Häusern 88-106, Gemarkung Bockum, Flur 8, Flurstück 1931, nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Wohnweg.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801; E-Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

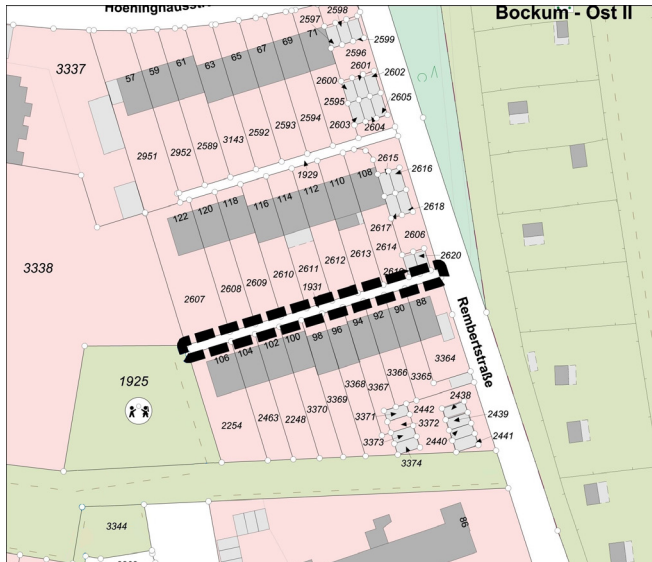
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur

Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Krefeld, den 03.07.2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Sabine Lauxen
Beigeordnete

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 03.07.2023

Präambel

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Der Rat der Stadt
- § 5 Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter
- § 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- § 6 a Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 6 b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- § 6 c Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 6 d Hybride Durchführung von Sitzungen der Bezirksvertretungen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ausschüsse des Rates
- § 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen
- § 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 12 Integrationsausschuss
- § 13 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 14 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 15 Entschädigung
- § 16 Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger
- § 17 Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten
- § 18 Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses
- § 19 Teilnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse
- § 20 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten
- § 23 Haushaltswirtschaft
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

- Stadtbezirke
- (1) Das Gebiet der Stadt Krefeld ist in neun Stadtbezirke eingeteilt:
- Bezirk 1 Krefeld-West
 - Bezirk 2 Krefeld-Nord
 - Bezirk 3 Krefeld-Hüls
 - Bezirk 4 Krefeld-Mitte
 - Bezirk 5 Krefeld-Süd
 - Bezirk 6 Krefeld-Fischeln
 - Bezirk 7 Krefeld-Oppum-Linn
 - Bezirk 8 Krefeld-Ost
 - Bezirk 9 Krefeld-Uerdingen
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Der detaillierte Verlauf der Grenzen der Stadtbezirke kann bei der Stadt Krefeld - Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften - während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

- Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- (1) Die Stadt Krefeld führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Der gespaltene Wappenschild zeigt vorn in Silber den heiligen Dionysius mit Heiligenschein und rotem Ornat, den Bischofsstab in der Rechten, das abgeschlagene Haupt in der Linken, zu seinen Füßen ein goldenes Schildchen mit schwarzem Balken, hinten in blau über rot geteiltem Feld zwei abgewendete goldene Schlüssel, begleitet von silbernen Schilden mit schwarzen Balkenkreuzen. Die Anlage 2 gibt das Stadtwappen im Bild wieder.
- (3) Die Stadtfarben sind schwarz-gold. Die Flagge ist schwarz-gold längsgestreift im Verhältnis 1:1 mit dem Stadtwappen in der Mitte. Die Anlage 3 gibt die Flagge im Bild wieder.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift "Stadt Krefeld".

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet im Auftrag des Rates die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, soweit sich der Rat diese Befugnis in anderer Form nicht selbst vorbehält. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.

(2) In Verfahren, in denen aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften eine Bürgerbeteiligung oder Offenlegung vor dem endgültigen Beschluss vorgesehen ist, entfällt eine besondere Unterrichtungspflicht gemäß § 23 GO.

(3) Der Rat kann Einwohnerversammlungen durchführen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(4) Die Festlegung, Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen. Die Fraktionen und Gruppen des Rates und die Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk unmittelbar berührt wird, sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen. Für die Ladungsfrist sowie für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Fraktionen und Gruppen des Rates sind über das Ergebnis jeder Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(5) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister kann bei Angelegenheiten, die nur einen Teil des Stadtgebietes betreffen, seine Befugnisse auf eine der Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise auf einen der Bezirksvorsteher, deren beziehungsweise dessen Bezirk betroffen ist, übertragen. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

§ 4

Der Rat der Stadt

Die Mitglieder des Rates werden "Ratsherr" genannt; die weibliche Form heißt "Ratsfrau".

§ 5

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu vier ehrenamtliche Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters; sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ beziehungsweise „Bürgermeister“. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister bei deren beziehungsweise dessen Abwesenheit oder Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation; den Vorsitz im Haupt- und Beschwerdeausschuss führen sie nur, wenn sie von diesem Ausschuss als stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender gewählt worden sind.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 6

Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

(2) Die Akteneinsicht gemäß § 55 Absatz 2 bis 4 GO hat auf der Dienststelle zu erfolgen. Sie geschieht in Anwesenheit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, einer beziehungsweise eines Beigeordneten oder einer beziehungsweise eines von dieser beziehungsweise diesem beauftragten Beamtin beziehungsweise Beamten oder Beschäftigten. Die Mitnahme von Akten ist nicht zulässig. Kopien können gegen die übliche Verwaltungsgebühr hergestellt werden.

(3) Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern, Ausschussvorsitzenden sowie den gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 GO benannten Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird nur hinsichtlich solcher Angelegenheiten Akteneinsicht gewährt, die in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses fallen. Ein entsprechendes Einsichtsbegehren ist schriftlich an die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister zu richten; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 a

Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister oder ihre beziehungsweise seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(2) Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

— durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),

— durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

— durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen zum Livestream in der Geschäftsordnung bleiben unberührt

§ 6 b

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die

dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47 a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47 a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann.

(3) Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6 c

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für den Wahlprüfungsausschuss und den Jugendhilfeausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 6 d

Hybride Durchführung von Sitzungen der Bezirksvertretungen

(1) Bezirksvertretungen dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach

§ 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen.

(2) Den jeweiligen Bezirksvertretungen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung einer Bezirksvertretung als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Sitzung der Bezirksvertretung erfolgen. Jede Bezirksvertretung kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Die Bezirksvertretung kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Sitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Sitzung wieder aufheben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO an den Rat sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister als der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Rates zuzuleiten. Diese beziehungsweise dieser leitet sie zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss weiter.

(2) Für das Verfahren im Haupt- und Beschwerdeausschuss gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht in Anlage 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Beigeordneten teil, deren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Tagesordnung betroffen ist. Sie können sich vertreten lassen.

(4) Anregungen und Beschwerden an die Bezirksvertretungen werden der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher zugeleitet. Soweit es sich um bezirksbezogene Angelegenheiten handelt, gelten für das Verfahren in der Bezirksvertretung die Regelungen der Anlage 4 dieser Hauptsatzung entsprechend. Im Übrigen ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Bezirksvertretung dem Haupt- und Beschwerdeausschuss zuzuleiten.

§ 8

Ausschüsse des Rates

(1) Einrichtung, Auflösung und Mitgliederzahl der Ausschüsse sowie die Zahl der in die Ausschüsse zu wählenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden durch Beschluss des Rates bestimmt.

(2) In den Haupt- und Beschwerdeausschuss dürfen sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nicht gewählt werden.

(3) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, deren Reihenfolge der Rat bestimmt, ist an die Zahl der Ausschussmitglieder nicht gebunden.

(4) Unmittelbare Interessentinnen und Interessenten sollen in die Ausschüsse nicht gewählt werden.

(5) Der Rat kann durch Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Fachausschüsse entsenden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner müssen in der Gemeinde wohnen und volljährig sein. Mit der Wahl der betreffenden Person wird sie beziehungsweise er Mitglied des betreffenden Ausschusses. Bis auf die Ausübung des Stimmrechts finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner alle Vorschriften der GO NRW über die Stellung von Ausschussmitgliedern in vollem Umfang Anwendung.

(6) Fachausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Anhörung ist nur nach entsprechendem Beschluss des Ausschusses zulässig. Sie kann nicht von der beziehungsweise dem Vorsitzenden allein im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Verhandlungsleitung verfügt werden. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann jedoch in Vorbereitung der Sitzung die Anzuhörenden vorsorglich einladen.

Die anzuhörenden Gäste werden nicht Mitglied im Fachausschuss.

§ 9

Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen. Der Rat kann ihnen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.

(2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss berät die der Beschluss-

fassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Beratung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Fachbereich Rechnungsprüfung besteht eine Rechnungsprüfungsordnung.

(4) Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern Unterausschüsse bilden. Abweichend von den grundsätzlichen Vorgaben der Zuständigkeitsordnung kann der Rat im Einzelfall einem Unterausschuss durch einfachen Beschluss auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Diese sind im Beschluss genau zu bestimmen.

(5) Der Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachbeiräte bilden. Diese Fachbeiräte können nur Empfehlungen aussprechen. Bei der Besetzung der Fachbeiräte ist der Rat nicht an die Vorschriften über die Bildung von Ratsausschüssen gebunden.

§ 10

Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch das Kommunalwahlgesetz zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen werden Bezirksverordnete genannt.

§ 11

Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen richten sich nach § 37 GO NRW. Das Nähere über die Entscheidungs-, Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte regelt die Satzung für die Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld, die insoweit auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Integrationsausschuss

(1) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorschriften des § 27 Absatz 1 Sätze 4 und 5 und Absatz 2 GO NRW. Anstelle eines Integrationsrates kann gemäß § 27 Absatz 12 GO NRW durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden. Die Wahl richtet sich nach einer vom Rat zu erlassenden Wahlordnung für die nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates/Integrationsausschusses der Stadt Krefeld.

§ 13

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(2) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise den Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres beziehungsweise seines Aufgabenbereiches (Absatz 1) an allen insoweit in Betracht kommenden Vorhaben so frühzeitig, dass deren beziehungsweise dessen Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Beden-

ken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der beziehungsweise des Gleichstellungsbeauftragten zu Angelegenheiten ihres beziehungsweise seines Aufgabenbereiches bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einbezogen wird. Der beziehungsweise dem Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die beziehungsweise der Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

§ 14

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Inklusionsbeauftragte beziehungsweise ein Inklusionsbeauftragter bestellt.

(2) Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie beziehungsweise er wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren können.

(3) Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie beziehungsweise er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen und Interessengruppen der Menschen mit Behinderung. Sie beziehungsweise er arbeitet mit der Sachverständigengruppe für Behindertenfragen zusammen. Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rates der Stadt Krefeld, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können. Sie beziehungsweise er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten. Die beziehungsweise der Inklusionsbeauftragte hat im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Tätigkeit das Recht, innerhalb der Verwaltung Auskunft zu verlangen und Stellungnahmen zu erbitten.

(4) Der Rat kann eine Satzung erlassen, die den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der beziehungsweise des Inklusionsbeauftragten näher definiert.

§ 15

Entschädigung

(1) Der Ersatz des Verdienstaufschlags und der Auslagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen gemäß §§ 45, 46 GO sowie § 36 Absatz 4 GO NRW sind in der Entschädigungsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 5).

(2) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 GO NRW zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt. 85 Sitzungen ist die Gesamtzahl der Fraktionsitzungen und nicht die Zahl der Teilnahme eines einzelnen Fraktionsmitgliedes an den Sitzungen.

(3) Sitzungen von Fraktionen des Rates können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann gemäß der Entschädigungsverordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsordnung des Rates hierfür gezahlt werden.

§ 16

Ehrungen verdienter Bürgerinnen und Bürger

(1) Der Rat kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) Das Ehrenbürgerrecht: an Persönlichkeiten, die sich um Krefeld in herausragender Weise verdient gemacht haben;
- b) die Stadtältestenwürde: an Bürgerinnen und Bürger, die in Krefeld mindestens 20 Jahre oder 4 Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamtinnen beziehungsweise Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind;
- c) den Stadtring: an Persönlichkeiten, die sich um die Selbstverwaltung der Stadt Krefeld besonders verdient gemacht haben;
- d) die Stadtmünze in Messing an Ratsmitglieder, die dem Rat eine Wahlperiode angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung drei Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Silber an Ratsmitglieder, die dem Rat zwei Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung vier Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind. Die Stadtmünze in Gold an Ratsmitglieder, die dem Rat drei oder mehr Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreterinnen beziehungsweise Bezirksvertreter, die einer Bezirksvertretung fünf oder mehr Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Stadtältestenwürde ist die Aushändigung des Stadtringes verbunden.

(2) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) Die Stadtehrenplakette: an Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die auf politischem, künstlerischem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt Krefeld oder das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger besonders gefördert haben;
 - b) das Stadtsiegel: an einzelne Persönlichkeiten, die sich auf den vorgenannten Gebieten verdient gemacht haben.
- (3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchst. b und d vorgesehenen Dauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamtin beziehungsweise Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10.9.1974 (GV NW S.890/SGV NW 2020) eingemeindeten Gemeinden mitgerechnet.

§ 17

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten

- (1) Der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister stehen bis zu acht Beigeordnete zur Seite; diese vertreten sie beziehungsweise ihn in ihrem beziehungsweise seinem Arbeitsgebiet.
- (2) Die beziehungsweise der zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin" beziehungsweise „Stadtdirektor“.
- (3) Ist die Stadtdirektorin beziehungsweise der Stadtdirektor an der Vertretung verhindert, so wird die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister von der Stadtkämmerin beziehungsweise von dem Stadtkämmerer und alsdann von den Beigeordneten der Stadt Krefeld nach der von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister festgelegten Vertretungsregelung vertreten.

§ 18

Unterrichtung des Haupt- und Beschwerdeausschusses

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet mindestens halbjährlich den Haupt- und Beschwerdeausschuss über wichtige Vorhaben und Planungen der Verwaltung.

§ 19

Teilnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Beschwerdeausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister, die Beigeordneten sowie die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister hierzu bestimmten weiteren Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten teil.
- (2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister verlangt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit diese Angelegenheiten ihres beziehungsweise seines Geschäftsbereiches beraten. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ihre Vertreterin beziehungsweise ihren Vertreter im Amt oder durch eine Beamtin beziehungsweise einen Beamten oder eine Beschäftigte beziehungsweise einen Beschäftigten vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses sind sie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Stellungnahme gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nach Bedarf ziehen die Beigeordneten die zuständigen Beschäftigten hinzu.
- (5) Die beziehungsweise der Beigeordnete für die Bezirksverwaltungen vertritt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister in den Bezirksvertretungen. Die übrigen Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, sofern ihr Arbeitsgebiet betroffen ist. Absatz 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte und mit leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte sowie mit leitenden Dienstkräften (Oberbürgermeisterin beziehungsweise Oberbürgermeister und Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,
 - a) bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.500 EURO im Einzelfall oder 2.500 EURO jährlich nicht übersteigt;
 - b) die die Benutzung städtischer Einrichtungen zum Inhalt haben oder
 - c) denen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ein Ausschuss zugestimmt hat;
 - d) deren Gegenleistung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist.

§ 21

Personalangelegenheiten

(1) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Absatz 3 Satz 5 GO NRW) trifft der Haupt- und Beschwerdeausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer beziehungsweise eines Bediensteten zur Stadt ändern.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister die Entscheidung abschließend.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis einer beziehungsweise eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung -mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag- und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde - und die Höhergruppierung.

(4) Die Vorberatung der Personalangelegenheiten, über die der Haupt- und Beschwerdeausschuss beziehungsweise Rat entscheidet, hat im Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu erfolgen.

(5) Der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister steht das Vorschlagsrecht bei solchen Personalangelegenheiten zu, die nicht ihrer beziehungsweise seiner Entscheidung unterliegen.

(6) Die der Stadt als Schulträger gemäß § 61 Schulgesetz zustehenden Rechte bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen beziehungsweise Leitern von Schulen und deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern werden vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung wahrgenommen, soweit nicht bei bezirksbezogenen Schulen gemäß § 1 der Satzung für die Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist. In diesen Fällen hat eine Vorberatung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu erfolgen.

(7) Die aufgrund der Beschlüsse des Rates auszustellenden Urkunden und Verträge werden durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister oder ihre beziehungsweise seine allgemeine Vertreterin oder ihren beziehungsweise seinen allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

(8) Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld (ZGM) entscheidet über Anstellung, Stellenbemessung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) bleiben unberührt.

§ 22

Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten

(1) Für die endgültige Entscheidung in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 66 Absatz 7 Satz 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist der Rat gemäß Absatz 2 zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters gegeben ist.

(2) Für die Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 11 und 13 LPVG ist der Rat bei Angelegen-

heiten gemäß § 20 zuständig. Für alle übrigen Entscheidungen gemäß § 72 LPVG ist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zuständig.

(3) In Angelegenheiten gemäß § 73 in Verbindung mit § 69 LPVG, die alle Bediensteten betreffen, ist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zuständig.

§ 23

Haushaltswirtschaft

(1) Für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung, für die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW erheblich, wenn er 2 % des Betrages der Gesamtaufwendungen übersteigt.

2. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie die Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen um mehr als 5 % überschreiten.

3. Bisher nicht veranschlagte Investitionen sind im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW geringfügig, wenn sie den Betrag von 2 Millionen EURO nicht überschreiten. Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 500.000 EURO bis 2 Millionen EURO informiert.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NW nicht erheblich, wenn sie 250.000 EURO im Einzelfall, bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 v. H. der Ansätze im Einzelfall nicht übersteigen. Der Rat wird zeitnah im Rahmen der quartalsmäßig vorgelegten Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre über die Maßnahmen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 EURO bis 250.000 EURO informiert.

5. Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen stets unerheblich, die in voller Höhe aus Geldspenden gedeckt sind, bei inneren Verrechnungen zu leisten sind oder kalkulatorische Kosten im Sinne des § 6 KAG betreffen.

(2) Der Rat ist von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise vom Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Krefelder Amtsblatt vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Krefelder Amtsblattes vollzogen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Hauptsatzung der Stadt Krefeld vom 23. Juli 2018 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Juni 2021 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Stadtübersichtskarte 1:50.000

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Bild des Stadtwappens

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - KREFELD Bild der Flagge

Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Haupt- und Beschwerdeausschuss

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld - Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

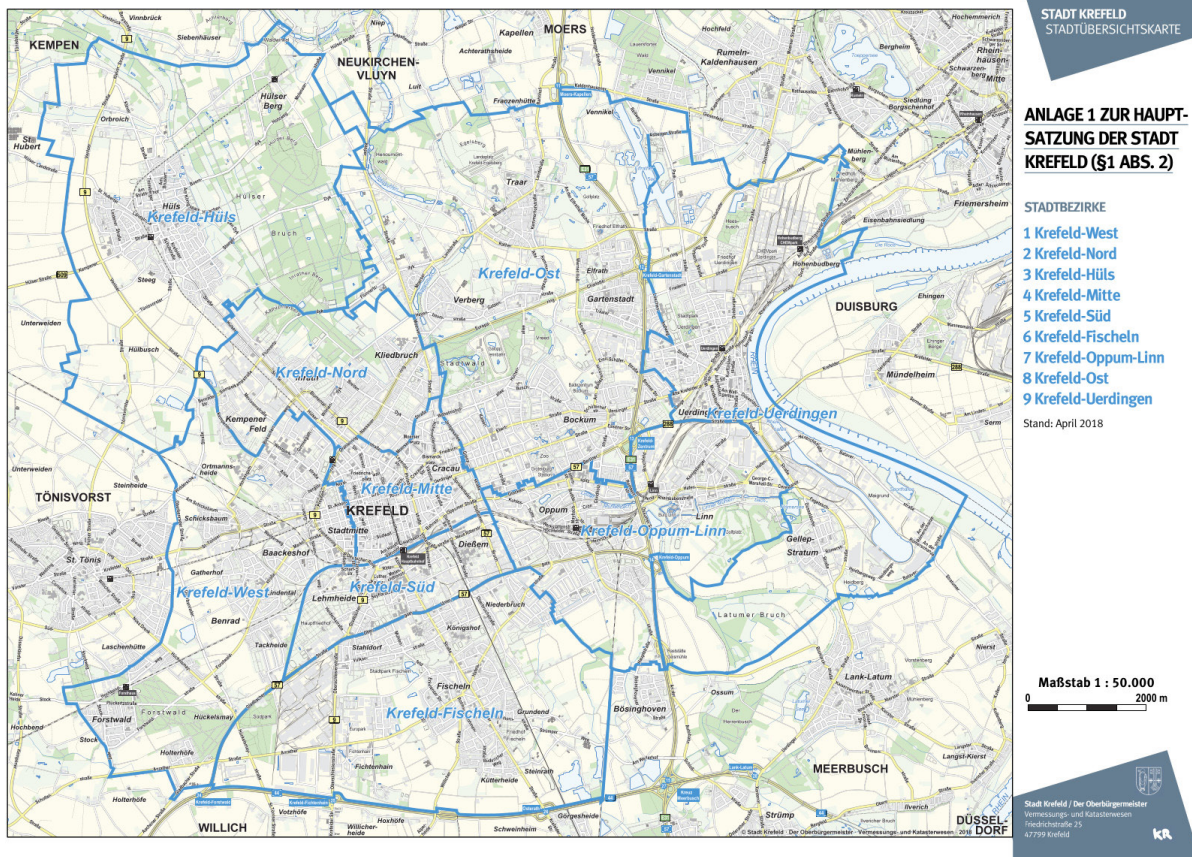
Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

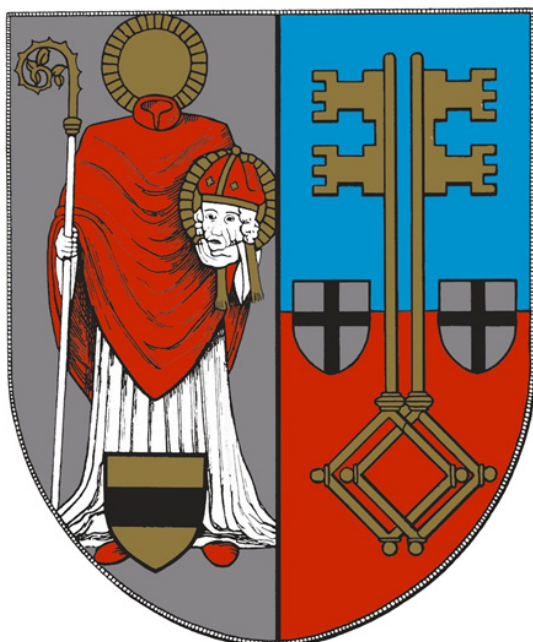
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

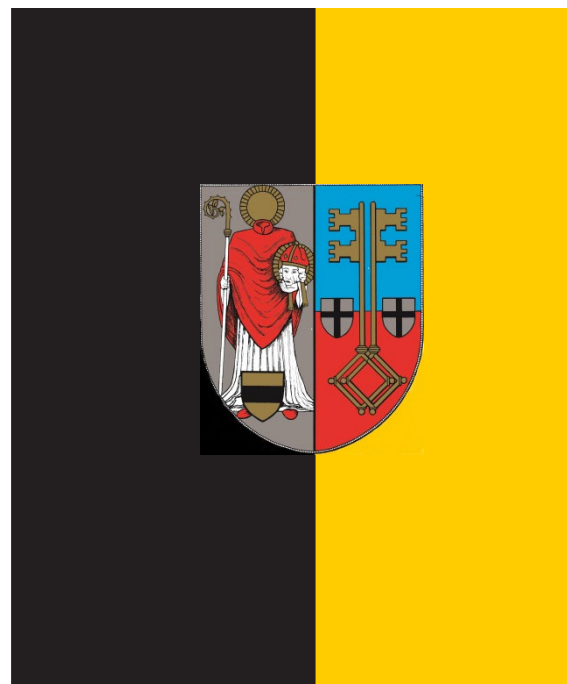
**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld
Stadtübersichtskarte:**



**Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld
Wappen der Stadt Krefeld:**



**Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld
Flagge der Stadt Krefeld:**



Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 7) Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Haupt- und Beschwerdeausschuss

§ 1 - Verfahren

(1) Anregungen und Beschwerden an den Rat überweist die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister zur Behandlung an den Haupt- und Beschwerdeausschuss und erteilt der Absenderin beziehungsweise dem Absender einen Zwischenbescheid.

Bei Beschwerden ist die Beschwerdeführerin beziehungsweise der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfs nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben.

(2) Soweit Anregungen und Beschwerden bezirksbezogene Angelegenheiten betreffen, gelten die Vorschriften dieser Anlage entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Bezirksvertretung entscheidet.

(3) Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2 - Zurückweisung von Anregungen und Beschwerden

(1) Ohne sachliche Prüfung weist der Ausschuss die Anregungen und Beschwerden zurück, wenn

- a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;
- b) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt;
- c) der Rat für die Behandlung der Anregungen und Beschwerden örtlich oder sachlich unzuständig ist;
- d) die Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.

(2) Anregungen und Beschwerden können zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe eingelegt werden können;
- b) sie sich gegen Maßnahmen richten, gegen die in einem förmlich vorgesehenen Verfahren Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden können;
- c) ihr Inhalt möglicherweise einen Straftatbestand erfüllt;
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten oder der Rat in einem anderen Verfahren einen abschließenden Beschluss gefasst hat;
- e) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Auskunft über Rechtsfragen oder Tatsachenfragen begehrt wird;
- f) sie nicht schriftlich begründet sind.

§ 3 - Stellungnahme und Beratung

(1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss wird von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den

Eingang der Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister hat dem Haupt- und Beschwerdeausschuss eine Stellungnahme vorzulegen.

Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann sich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Stand der Erledigung unterrichten.

§ 4 – Weitere Behandlung des Bürgerantrags

(1) Der Haupt- und Beschwerdeausschuss kann nach Prüfung der Anregungen und Beschwerden die Angelegenheit in folgender Weise erledigen:

- a) er bestätigt die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
- b) er empfiehlt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister bestimmte Maßnahmen und erklärt die Anregungen und Beschwerden für erledigt;
- c) er erklärt die Anregungen und Beschwerden wegen eines vorergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme der Anregungen und Beschwerden oder aus einem anderen Grund für erledigt.

(2) Der Beschluss des Haupt- und Beschwerdeausschusses über die Anregungen und Beschwerden ist der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Haupt- und Beschwerdeausschusses schriftlich mitzuteilen.

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 15) Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld

1. Aufwandsentschädigung

1.1. Die Ratsmitglieder erhalten als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als Zuhörerin beziehungsweise als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

1.2. Die Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise die Bezirksvorsteher erhalten den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

2. Ersatz des Verdienstes

2.1. Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalles gem. § 45 GO, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

2.2. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalles nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 10,00 Euro.

2.3. Der Der Stundensatz für Haushaltsführung gem. § 45 Abs. 3 GO NW beträgt 10,00 Euro.

2.4. Eine höhere Entschädigung des Verdienstausfalles wird bei

Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 gezahlt.

2.5. Die vorstehenden Beträge gelten auch für die Verdienstausfallentschädigung von sonst für die Stadt Krefeld ehrenamtlich Tätigen, sofern diese einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung haben.

3. Auslagenersatz

Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

4. Kinderbetreuungskosten

Für die gem. § 45 Abs. 4 GO NW zu erstattenden Kinderbetreuungskosten wird ein Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

5. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW.

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN (BEZIRKSSATZUNG)

DER STADT KREFELD VOM 23.07.2018

vom 3.7.2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) vom 23. Juli 2018 beschlossen:

1.)

§ 1 Abs. 2 b) Nr. 1 der Bezirkssatzung wird wie folgt gefasst: Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit Ausnahme der Eintragung und Löschung von Denkmälern in der Denkmalliste, die ein Geschäft der laufenden Verwaltung der Unteren Denkmalbehörde darstellt. Die Bezirksvertretungen erhalten vor jeder Entscheidung die Möglichkeit der Kenntnisnahme, soweit Denkmäler von ausschließlich bezirklicher Bedeutung betroffen sind. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Denkmal bleibt unberührt.

2.)

In § 2 Abs. 4 Satz 1 der Bezirkssatzung wird „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung“ durch „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften“ ersetzt.

3.)

In § 2 Abs. 4 Satz 2 der Bezirkssatzung wird „Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung“ durch „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften“ ersetzt.

4.)

Im Übrigen bleibt die Satzung für die Bezirksvertretungen (Bezirkssatzung) unverändert.

5.)

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN GEMÄSS § 23 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW VOM 23.07.2018

vom 3.7.2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 30 Denkmalschutzgesetz NRW folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW vom 23.07.2018 beschlossen:

1.)

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:
Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Denkmalschutzgesetz NRW vom 23.07.2018

2.)

In § 1 Satz 1 der Satzung wird „§ 23“ durch „§ 30“ ersetzt.

3.)

In § 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 6 sowie § 4 Satz 1 der Satzung werden jeweils die Worte „Kultur- und Denkmalausschuss“ durch „Ausschuss für Kultur und Denkmal“ ersetzt.

4.)

Im Übrigen bleibt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Denkmalschutzgesetz NRW vom 23.07.2018 unverändert.

5.)

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

EHRENORDNUNG DER STADT KREFELD VOM 03.07.2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S 490) in seiner Sitzung am 20.06.2023

die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 – Anzeigepflicht

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Die verpflichtenden Angaben richten sich nach § 16 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW. Soweit nach § 16 Satz 1 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW Beraterverträge zu benennen sind, darf dies in Fällen, in denen die Mandatsträgerin beziehungsweise der Mandatsträger ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann (z. B. als Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt), durch die anonymisierte Angabe des Vertragspartners erfolgen.

(3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Anzeigepflichtige beziehungsweise der Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Die Pflicht gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 3 und § 31 Gemeindeordnung NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

§ 2 - Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister.

(2) Das Mitglied des Rates, des Ausschusses und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(4) Änderungen der Angaben nach § 1 Absatz 2 sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen. In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Oberbürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen zu löschen.

§ 3 - Veröffentlichung/Auskünfte

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister veröffentlicht die nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu veröffentlichenden Angaben.

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen einer Fraktion einem einzelnen, von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller jeweils zu benennenden Mitglied der Fraktion Akteneinsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-

tretungen haben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister, soweit es für eine Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig ist, gemäß § 15 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse, wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz, zu geben.

(4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld die Teilnahme an Fahrten von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und sonstiger Aufsichtsgremien städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften anzuzeigen. Über angezeigte Fahrten ist der Haupt- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Krefeld zu unterrichten.

(5) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Auskunftsverpflichtete beziehungsweise der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(6) Die Regelungen zur Offenbarungspflicht nach den §§ 43 Abs. 2 Ziffer 3 und 31 Gemeindeordnung NRW über Ausschließungsgründe bleiben unberührt.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(8) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister erstattet dem Ehrenrat der Stadt Krefeld bei Bedarf schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 4 - Anzeigepflicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister hat ihre beziehungsweise seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 53 Landesbeamtengesetz NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW).

(2) Der Rat empfiehlt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister, seine Daten in gleicher Weise zu veröffentlichen, wie dies für die Mitglieder des Rates geregelt ist.

§ 5 - Prävention von Korruption

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ebenso Informationen, die zum Zwecke so genannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.

(2) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen unterliegen bei der Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108 e Strafgesetzbuch.

(3) Sie verpflichten sich, keine Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z. B. Stadt, Angehörige) angeboten werden, anzunehmen.

(4) Sie verpflichten sich, in Ausübung ihres Mandates außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.

(5) Gastgeschenke, die in offizieller Funktion (Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters) überreicht werden, sind im

Büro der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abzugeben.

(6) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, Vorteile zu erlangen, unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geld- oder Sachzuwendungen entgegen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen, unter denen Parteispenden zulässig sind (§ 25 Abs. 1 und 2 Parteiengesetz) ausdrücklich hingewiesen.

(8) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse beziehungsweise der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister an. Gleiches gilt für entsprechende Versuche oder Angebote.

(9) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 6 – Ehrenrat

(1) Es wird ein Ehrenrat unter Vorsitz der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder ihrer beziehungsweise seiner Vertreterin beziehungsweise ihres beziehungsweise seines Vertreters im Amt eingerichtet, die beziehungsweise der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Dem Ehrenrat gehören neben der beziehungsweise dem Vorsitzenden die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister sowie je eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Ratsfraktionen (soweit diese keine Bürgermeisterin beziehungsweise keinen Bürgermeister stellen) an. Soweit der Ehrenrat sich mit Angelegenheit eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung befasst, nimmt die betroffene Bezirksvorsteherin beziehungsweise der betroffenen Bezirksvorsteher an den Beratungen teil.

(3) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Ratsmitgliedes tätig.

(4) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder gemäß Absatz 2.

§ 7 - Verfahren bei Verletzung der Ehrenordnung

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister den Sachverhalt. Sie beziehungsweise er hat das betroffene Mitglied anzuhören.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet den Ehrenrat über das Ergebnis seiner Ermittlungen.

(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 7 verletzt hat, teilt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister dies unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit, auf Verlangen der beziehungsweise des Betroffenen mit seiner Erwidern.

Die Feststellung des Ehrenrates, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt werden. Sie ist mitzuteilen, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dies verlangt.

(4) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß

§§ 1 bis 7 verletzt hat, wird veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann veröffentlicht werden; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.

(5) Wird von einem Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen wurde, so hat die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und die Betroffene beziehungsweise den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er der beziehungsweise dem Betroffenen und der Fraktion, der die beziehungsweise der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister teilt im Einvernehmen mit der beziehungsweise dem Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nicht-öffentlicher Sitzung mit.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ehrenordnung wird die Ehrenordnung vom 23. Juli 2018 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT, DIE BEZIRKSVERTRETUNGEN UND DIE AUSSCHÜSSE DER STADT KREFELD

vom 3.7.2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2023

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld folgende Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammentreten des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 5 Befangenheit
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder
- § 8 Vorsitz
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Begrenzung der Redezeit
- § 16 Beschlussfähigkeit des Rates
- § 17 Abstimmung
- § 18 Namentliche Abstimmung
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ordnung in den Sitzungen
- § 21 Ausschluss von Sitzungen
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Einwohnerfragestunden im Rat
- § 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen
- § 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung
- § 26 Ordnung im Zuhörerraum
- § 27 Niederschrift
- § 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte
- § 29 Digitale oder hybride Sitzungen
- § 30 Einberufung digitaler oder hybrider Sitzungen
- § 31 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen bei digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 32 Umgang mit Befangenheit von Mitgliedern des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung in digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 33 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 34 Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 35 Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 36 Abstimmung bei digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 37 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern bei digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 38 Änderungen und Abweichungen
- § 39 Inkrafttreten

§ 1 Zusammentreten des Rates

(1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.

(3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ratsmitglieder, die zur Ratssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ratsmitglieder, die verspätet zur Ratssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden darauf aufmerksam.

(4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Ratsmitglieder persönlich einzutragen haben.

§ 2 Einberufung des Rates

(1) Der Rat ist durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung und grundsätzlich den Vorlagen der Verwaltung spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag an die Ratsmitglieder elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Für Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträger, die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform spätestens am siebten Tag. Für den Versand der Vorlagen gilt Abs. 4.

(3) Der Rat kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden:

a) mit einer Frist von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;

b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gemäß § 49 Abs. 2 GO stattfindende erneute Sitzung auf den dritten Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.

(4) Für den Fall, dass die Mandatsträgerinnen beziehungsweise die Mandatsträger von dem Angebot der Verwaltung Gebrauch machen, einen von der Verwaltung ausgewählten Tablet-PC leihweise zu nutzen, erfolgt diesen Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträgern gegenüber die Zustellung der Einberufung des Rates einschließlich der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung ausschließlich in elektronischer Form. Für Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträger, die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt die Übermittlung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Einzelheiten zur Überlassung eines Tablet-PC werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Mandatsträgerin beziehungsweise dem Mandatsträger in der Form, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Geschäftsordnung ergibt, geregelt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Mandatsträgerin beziehungsweise ein Mandatsträger über ihren beziehungsweise seinen privaten Tablet-PC an der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung in ausschließlich elektronischer Form teilnimmt. Auch bei der Nutzung eines Tablet-PC ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

(5) Die Sitzungsdauer soll vier Stunden nicht je Sitzungstag überschreiten. Eine Beendigung der Sitzung ist nur nach Abschluss des Tagesordnungspunktes statthaft, dessen Beratung innerhalb der Sitzungsdauer begonnen wurde.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vorher im Krefelder Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnung der Sitzung ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der Wahlperiode möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Aufzeichnung dauerhaft gelöscht. Eine Bildübertragung per Live-Stream beschränkt sich in jedem Falle

auf das Rednerpult beziehungsweise die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter. Während die Kamera das Rednerpult zeigt, werden Äußerungen der Sitzungsleitung ausschließlich über einen Tonkanal übertragen. Eine Totale über die Ratsmitglieder wird nur ausnahmsweise gezeigt bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen. Hierbei erfolgt die Aufnahme aus dem Rücken der Ratsmitglieder heraus. Der Zuschauerbereich wird in keinem Fall mit von der Kameraführung erfasst.

(3) Eine Übertragung der Redebeiträge eines Ratsmitgliedes im Internet setzt dessen vorheriges Einverständnis voraus. Liegt dies im Einzelfall zu Beginn der Sitzung nicht oder im Laufe der Sitzung nicht mehr vor, so ist das Streaming für die Redebeiträge dieses Ratsmitgliedes auszusetzen. Die Erklärung eines jeden Ratsmitgliedes, ob es mit einem Live-Streaming und der Speicherung zum Nachrichtenabruf in dem in Abs. 1 dargelegten Umfang einverstanden ist, soll schriftlich zum Beginn einer jeden Wahlperiode abgegeben werden; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung. Personen, die während der laufenden Wahlperiode die Ratsmitgliedschaft erlangen, sollen die Erklärung vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme abgeben. Ein Einverständnis kann auch auf die zeitgleiche Internetübertragung beschränkt sein. In der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder erklären, im Bewusstsein über die Reichweite der öffentlichen Verbreitung ihre Redebeiträge im Hinblick auf personenbezogene Daten und sensible Informationen auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Gibt ein Ratsmitglied eine solche Erklärung nicht ab, so ist dies als fehlende Einwilligung zu werten.

(4) Die Einverständniserklärung kann jederzeit, auch während einer laufenden Ratssitzung, frei widerrufen werden. Der Widerruf bedarf grundsätzlich der Schriftform. In laufenden Ratssitzungen kann der Widerruf hingegen auch zu Protokoll erfolgen. Er ist gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister beziehungsweise gegenüber der Sitzungsleitung zu erklären.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

(6) Soweit ausnahmsweise einzelne Mitarbeitende der Verwaltung im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, so bedarf das Live-Streaming ihres Redebeitrags ebenfalls deren vorheriger Zustimmung, die zu Protokoll erklärt wird. Im Falle der verweigerten Zustimmung ist das Streaming für den Redebeitrag der Verwaltungsmitarbeiterin beziehungsweise des Verwaltungsmitarbeiters auszusetzen.

(7) Die Öffentlichkeit ist bei Angelegenheiten auszuschließen, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Stadt oder dem berechtigten Interesse Einzelner zuwiderlaufen würde. Sofern besondere Regelungen bestehen, sind diese zu beachten.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundstückeigentums sowie sonstiger Grundstücksrechte;
- b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen;
- c) Personalangelegenheiten, wobei für die Wahl von Beigeordneten die Regelung in Abs. 9 gilt.
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) Gemeindeordnung NRW;
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- f) Erlass von Forderungen;
- g) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
- h) Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige be-

treffen.

(9) Die Wahl von Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung. In ihr können auch Persönlichkeitsdaten der Kandidierenden, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, zur Sprache gebracht werden, die einer Gesamtbewertung der betroffenen Persönlichkeit, insbesondere zur Bewertung ihrer Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt, dienen. Eine Diskussion über sensible persönliche Daten der Kandidierenden hat hingegen in einer die Wahl vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen.

(10) Angelegenheiten, die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(11) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters kann durch Beschluss des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 4 Fraktionen und Ratsgruppen

(1) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ratsmitglieder können nur einer Ratsfraktion oder Ratsgruppe, Mitglieder einer Bezirksvertretung nur einer Bezirksfraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Ratsgruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen und Ratsgruppen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitierenden nicht mit.

§ 5 Befangenheit

(1) Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, die annehmen müssen, dass bei der Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes die in § 31 Gemeindeordnung NRW genannten Ausschließungsgründe zutreffen, haben dies vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden über die Auslegung des § 31 Gemeindeordnung NRW zu vergewissern. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf das betroffene Ratsmitglied weiter an der Beratung teil, so kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende seinen Ausschluss von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen. § 21 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von

der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere solche, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören insbesondere der Verlauf und alle Einzelheiten der Beratung sowie das Abstimmungsverhalten.

(2) Jede Weitergabe von Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung stellt einen tatbestandsmäßigen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW dar. Die Verschwiegenheitspflicht wird auch verletzt, wenn über den Verlauf oder Einzelheiten der Beratung während oder nach der Sitzung Meldungen über soziale Medien verbreitet werden.

(3) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss können beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden; insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteilnehmenden.

(4) Verletzt ein Mitglied des Rates, der Bezirksvertretung oder eines Ausschusses die Schweigepflicht, so kann es zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann der Rat gemäß §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 6 i. V. m. 29 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein Ordnungsgeld festlegen.

§ 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder

Die Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder richtet sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld.

§ 8 Vorsitz

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Rat.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates stellt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister fest. Die Aufstellung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden, Punkte von der Tagesordnung absetzen sowie Punkte zur weiteren Befassung in die Fachausschüsse verweisen.

(4) Präsentationen, Unterlagen sowie weitere Tischvorlagen sollen mit Beginn der Sitzung verteilt oder zuvor über die Sitzungsdienst-APP freigeschaltet werden.

§ 10 Anträge

(1) Anträge von Fraktionen, Ratsgruppen oder Ratsmitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, müssen bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden, wenn er schriftlich be-

gründet ist.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende muss Anträge zurückweisen, wenn diese

a) durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen;

b) ein Eingreifen in ein schwebendes Gerichtsverfahren verlangen.

(3) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende soll Anträge zurückweisen, wenn diese gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.

(4) Verfahren im Umgang mit eingebrachten Anträgen

1. In der Sitzung erfolgt eine Meinungsbildung des Gremiums, ob die Verwaltung mit der Erstellung einer schriftlichen Vorlage für die nächste Sitzung beauftragt wird.

2. Das Recht des Ausschusses, über Anträge bereits in der laufenden Sitzung abschließend zu beraten, bleibt hiervon unberührt.

(5) Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

§ 11 Anfragen

(1) Anfragen von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Ratsgruppen müssen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Im Falle der Dringlichkeit können die Anfragen der Fraktionen, Ratsgruppen sowie der Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter spätestens am Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden.

(2) Anfragen werden in der Ratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt beantwortet. Die Antworten erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters entweder mündlich in der oder schriftlich zur Sitzung. Erfolgt die Antwort mündlich, wird ihr wesentlicher Inhalt in der Niederschrift festgehalten.

(3) Für die Beantwortung sämtlicher Anfragen stehen in jeder Ratssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.

(4) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zwei Zusatzfragen stellen.

§ 12 Worterteilung

(1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Rates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden die Entscheidung. Sie beziehungsweise er kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

(2) Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:

a) der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller oder anfragenden Person;

b) den Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprecherinnen beziehungsweise Sprechern.

(3) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende soll den zuständigen Beigeordneten jederzeit und in Ausnahmefällen der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen. Die Rednerin beziehungsweise der Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Vorsit-

zende beziehungsweise der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller oder die beziehungsweise der Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere

a) Übergang zur Tagesordnung

b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste

d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

e) Verweisung an einen Ausschuss

f) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

g) bestimmte Formen der Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, dass hierzu für jede Fraktion und jede Ratsgruppe je ein Ratsmitglied zu diesem Antrag Stellung nimmt. Die Verwaltung ist auf ihr Verlangen hin vor der Abstimmung nochmals zu hören.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Die Rednerin beziehungsweise der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre beziehungsweise seine Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) In besonderen Fällen kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende das Wort zur persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

§ 15 Begrenzung der Redezeit

(1) Die Redezeit eines jeden Ratsmitgliedes soll nicht mehr als fünf Minuten je Tagesordnungspunkt betragen. Sie kann durch Beschluss des Rates bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt verlängert werden

(2) Spricht ein Ratsmitglied über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende nach zweimaligem Hinweis das Wort entziehen.

(3) Ein Ratsmitglied soll sich höchstens zweimal zum selben Tagesordnungspunkt äußern. Jedoch darf sich jede Antragstellerin beziehungsweise jeder Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen zu Wort melden. Im Übrigen sind erneute Wortmeldungen zum gleichen Tagesordnungspunkt gestattet:

1. zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, wenn ein Ratsmitglied

sich falsch verstanden beziehungsweise zitiert oder in seiner persönlichen Ehre verletzt fühlt;

2. um sich zur Geschäftsordnung zu äußern;

3. zu Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der sie beziehungsweise ihn vertretenden Bediensteten;

(4) Hat ein Ratsmitglied die Redezeit nach Abs. 1 beim ersten Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt erreicht, kann das Ratsmitglied gegenüber der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden erklären, das Zeitfenster für die zweite Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt unmittelbar an den ersten Redebeitrag anzuhängen. Das Entsprechende gilt für die Fraktions- und Ratsgruppensprecherinnen beziehungsweise Fraktions- und Ratsgruppensprecher.

(5) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Rates

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit des Rates kann nur bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu seiner neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 3 b).

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Abstimmung.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende stellt die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Sie sind so zu stellen, dass sie sich mit "dafür" oder "dagegen" beantworten lassen. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist. Jedes Mitglied des Rates kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Fragen beantragen.

(3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen, durch Erhebung von den Sitzen oder durch Stimmzettel. Wenn der vorliegende Antrag auf die Frage der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden hin keinen Widerspruch findet, so stellt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende Einstimmigkeit der Versammlung fest. Wird Widerspruch erhoben, so wird eine ausdrückliche Abstimmung durchgeführt.

(4) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Rat kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates beantragt wird. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(6) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie

geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu Wählenden beziehungsweise des zu Wählenden anzugeben sowie die Möglichkeit „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 18 Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Ratsmitglieder. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit "ja" oder "nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(2) Entstehen Zweifel, ob und wie ein Ratsmitglied abgestimmt hat, so richtet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Ratsmitglied. Die Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

(3) Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassungen über

a) die Stärke eines Ausschusses

b) Verweisung an einen Ausschuss

c) Abkürzung der Fristen

d) Sitzungsdauer und Tagesordnung

e) Vertagung der Sitzung

f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende fest und verkündet es. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.

§ 20 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Ratssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 21 Ausschluss von Sitzungen

(1) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich berechtigten Anordnungen der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Rat dieses Ratsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden nachzukommen, so kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.

(2) In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen Beschluss des Rates, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Rates ausgeschlossen werden. Ratsmitglieder dürfen für die Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht

teilnehmen.

(3) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen des Rates ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

(4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann, falls sie beziehungsweise er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen

(1) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gemäß § 36 Gemeindeordnung NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies schließt das Recht ein, Sachanträge und Anfragen zu stellen.

(2) Die übrigen Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(4) Sachkundige Bürgerinnen beziehungsweise sachkundige Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen beziehungsweise sachkundige Einwohner, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass im Einzelfall sonstige Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörende an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 23 Einwohnerfragestunden im Rat

(1) Der Rat führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister legt mit der Planung der Sitzungstermine des Rates für das Folgejahr gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind schriftliche Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner an den Rat zu behandeln. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Ausschüsse dürfen keine Fragestunden durchführen.

(2) Jede Fragestellerin beziehungsweise jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden.

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Ratsmitglieder erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Ratssitzung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden sowie die Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort.

(5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage von der Fragestellerin beziehungsweise dem Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion und Ratsgruppe kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen

(1) Jede Bezirksvertretung führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch, in denen von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks bezirksbezogene Fragen gestellt werden können. Die Verwaltung legt mit der Planung der Sitzungstermine der Bezirksvertretungen gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Fragen sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Der Zeitpunkt der Fragestunden ist vor der Sitzung der Lokalpresse mitzuteilen.

(2) Jede Fragestellerin beziehungsweise jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden.

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Bezirksvertretungssitzung schriftlich bei der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher oder dem Fachbereich Bürgerservice eingereicht werden. Die vor einer Sitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Bezirksverordneten erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, wenn die jeweilige Fragestellerin beziehungsweise der jeweilige Fragesteller anwesend ist. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden sowie die Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort. In Einwohnerfragestunden werden zunächst die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen beantwortet. Sind diese Fragen alle beantwortet, können im Anschluss auch mündliche Fragen von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks gestellt werden, soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.

(5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage von der Fragestellerin beziehungsweise dem

Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind gemäß § 3 Baugesetzbuch öffentlich darzulegen und zu erörtern (Bürgerbeteiligung). Die Bürgerbeteiligung findet entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien statt.

§ 26 Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zutritt zum Sitzungsbereich haben nur Personen, die aufgrund ihres Mandates oder ihrer dienstlichen Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet oder berechtigt sind. Für den Sitzungsraum "Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld" gilt die untere Ebene von Saal 1 als Sitzungsbereich; die obere Ebene sowie die Empore von Saal 1 gelten als Zuhörerraum. Für andere Sitzungsorte gilt der jeweils durch Beschilderung ausgewiesene Teil des Saales als Sitzungsbereich beziehungsweise Zuhörerraum.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zur Ordnung rufen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Bei Störungen oder Unruhe im Zuhörerraum kann die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und notfalls, nach vorheriger Abmahnung, den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten und anderen demonstrativen, nicht verbalen Ausdrucksmitteln im Sitzungs- und Zuhörerraum kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende untersagen, wenn dadurch Ordnung oder Anstand verletzt werden oder ein ungestörter Sitzungsablauf gefährdet ist.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Telefonieren im Zuhörerraum sind untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen auf lautlos zu stellen.

(4) Tonaufzeichnungen sowie Filmaufzeichnungen, auch Fernsehaufnahmen, während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin beziehungsweise dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren beziehungsweise dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.

§ 27 Niederschrift

(1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
- c) die Tagesordnung;
- d) die Wiedergabe des Ergebnisses der Beratung unter Angabe der an der Aussprache beteiligten Sprecherinnen beziehungsweise Sprecher. Falls ein Ratsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen verlangt, hat es den Entwurf hierzu vorher der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass es seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will.
- e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen;
- g) die getätigten Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis;

h) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer aufgenommen und von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern in der Regel einen Monat nach dem Sitzungstermin in die Sitzungsdienst-APP eingestellt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Wird in dieser Sitzung die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der Schriftführerin beziehungsweise des Schriftführers behoben, so entscheidet der Rat über die Fassung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung festzulegen und in der aktuellen Niederschrift aufzunehmen.

§ 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Bezirksvertretungen und für die Ausschüsse und Unterausschüsse sowie die Fachbeiräte des Rates sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Außer in den Fällen des § 3 und soweit keine besonderen Regelungen bestehen, ist die Öffentlichkeit in den Sitzungen insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen: a) Erörterung von Maßnahmen der Bauleitplanung, die sich auf die Werte lediglich einzelner Grundstücke auswirken;

b) Maßnahmen zur Bodenordnung;

c) Entschädigungsfragen;

d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine

Grundsätze handelt;

e) Einzelfälle der Jugendhilfe;

f) Stellenplanangelegenheiten;

g) Angelegenheiten, bei deren Vorbereitung und Behandlung gegebenenfalls die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder fachliche Qualifikation Dritter erörtert werden müssen (z. B. bei Verträgen aller Art, Zuschussangelegenheiten, beschränkten Ausschreibungen und Vergaben).

(3) Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden beziehungsweise ihrem Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen, die von der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher einberufen werden. Diese sind spätestens drei Wochen nach der Neuwahl von der bisherigen Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem bisherigen Bezirksvorsteher zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(4) Ausschüsse und Bezirksvertretungen können Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.

(5) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen; ihr beziehungsweise ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie beziehungsweise er kann sich von einer beziehungsweise einem Beigeordneten vertreten lassen. Sie beziehungsweise er und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(6) Sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger sowie sach-

kundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner, die in die Ausschüsse gewählt worden sind, sowie deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, an der sie zum ersten Mal teilnehmen, eingeführt und verpflichtet.

(7) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen beziehungsweise sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für das Verfahren zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 der Geschäftsordnung entsprechend.

(8) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ausschussvorsitzenden beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern und Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern des Ausschusses in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen.

(9) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Fachbeiräte muss mit der Tagesordnung, abweichend von § 2 Abs. 2, sechs Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.

(10) Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW beträgt acht Tage, bei der Auftragsvergabe drei Tage, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Die Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschussvorsitzende hat von einer Fristverkürzung umgehend die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist bei der beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden einzulegen. Diese beziehungsweise dieser unterrichtet unverzüglich die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister, sofern ein Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt wurde. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(11) Beschlüssen der Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW sowohl die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister als auch Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise Bezirksvorsteher spätestens am 14. Tag nach Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der beziehungsweise die Widersprechende das verlangt.

(12) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

(13) Die Regelungen zum Livestream bei öffentlichen Sitzungen gelten auch für Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen, mit der Maßgabe, dass im Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

§ 29 Digitale oder hybride Sitzungen

(1) Für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen des Rates der Stadt Krefeld gelten die Voraussetzungen und Regelungen des § 47 a Gemeindeordnung NRW sowie der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung).

(2) Für die Durchführung digitaler oder hybrider Ausschusssitzungen sowie von Sitzungen der Bezirksvertretungen gelten zusätzlich § 58 a Gemeindeordnung NRW bzw. § 36 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 58 a Gemeindeordnung NRW sowie die Digitalsitzungsverordnung.

(3) Ergänzende Regelungen für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen enthält diese Geschäftsordnung in § 31 bis § 38. Sie gelten für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen. Ungeachtet dessen gelten die übrigen Regelungen dieser Geschäftsordnung auch für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.

§ 30 Einberufung digitaler oder hybrider Sitzungen

(1) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Mitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.

(2) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Digitalsitzungsverordnung.

§ 31 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen bei digitalen oder hybriden Sitzungen

(1) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jedermann das Recht, digital als ZuhörerIn und Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bei rein digitalen Sitzungen bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Krefeld unter Angabe ihrer Kontaktdaten, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 31 dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(2) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Mitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 20, 21 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 32 Umgang mit Befangenheit von Mitgliedern des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung in digitalen oder hybriden Sitzungen

(1) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Mitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

§ 33 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. Mitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Mitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 34 Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Mitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung

für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Mitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

(2) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Mitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 31 Abs. 1) verbunden werden. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Mitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Mitglied erfolgt oder das betroffene Mitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 35 Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Mitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Mitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Mitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und beziehungsweise oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 21 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 15 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Mitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Mitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Mitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Krefeld oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Sitzung anzufertigen.

§ 36 Abstimmung bei digitalen oder hybriden Sitzungen

(1) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimm-

berechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(2) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(4) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister oder einen oder mehrere von ihr beziehungsweise ihm hierzu herangezogene Bedienstete beziehungsweise herangezogenen Bediensteten der Stadt; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 37 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern bei digitalen oder hybriden Sitzungen

Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei digitalen oder hybriden Sitzungen ein nach § 31 dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

§ 39 Änderungen und Abweichungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Gemeindeordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung für den Rat, die

Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 26.09.2021 aufgehoben und außer Kraft gesetzt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

2. ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITS- ORDNUNG VOM 21.06.2021

vom 3.7.2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21. Juni 2021 beschlossen:

- Inhaltsverzeichnis

In § 4 wird das Inhaltsverzeichnis in „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ geändert.

In § 7 wird das Inhaltsverzeichnis in „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften“ geändert.

- § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt gefasst:
Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Haupt- und Beschwerdeausschuss, dem Ausschuss für Finanzen

zen und Beteiligungen oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden.

3.)

§ 1 Abs. 5 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt gefasst: Dem Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften obliegt generell gemäß § 7 Absatz 4 die Entscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme, wenn die dort genannten Wertgrenzen überschritten sind, es sei denn, dass einem einzelnen Ausschuss im Sinne des Absatz 4 besondere Zuständigkeiten zustehen oder eine Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

4.)

Die Überschrift des § 4 wird in „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ geändert.

5.)

In § 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung wird jeweils „Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften“ durch „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

6.)

In § 4 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung entfallen die Worte „und der Nutzung fremder Grundstücke und Gebäude“.

7.)

Die Absätze 5 bis 7 des § 4 der Zuständigkeitsordnung entfallen.

8.)

Die bisherigen Absätze 8 und 9 des § 4 der Zuständigkeitsordnung werden zu den Absätzen 5 und 6.

9.)

§ 4 Abs. 5 (neu) der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt gefasst: Die Kämmerin bzw. der Kämmerer berichtet dem Ausschuss über die Entwicklung des Haushaltes zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres.

10.)

§ 6 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung wird wie folgt neu gefasst: (3) Dem Ausschuss für Kultur und Denkmal wird gemäß § 30 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz NRW die Aufgabe des Denkmalausschusses zugewiesen. Das Nähere regelt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Denkmalschutzgesetz NRW.

11.)

Die Überschrift des § 7 wird in „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften“ geändert.

12.)

In § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung wird jeweils „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung“ durch „Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften“ ersetzt.

13.)

In § 7 der Zuständigkeitsordnung werden vier neue Absätze 6 bis 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Absatz 6:

Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften berät ferner über die Nutzung fremder Grundstücke und Gebäude für Zwecke der Stadt.

Absatz 7:

Der Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften entscheidet ferner, soweit nicht Grundstücke betroffen sind, die zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten im Sinne des Absatzes 9 handelt, über:

1. Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung und Nebenleistungen im Gesamtwert von 25.000 Euro bis 150.000 Euro;
2. Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschl. der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung, soweit der Geschäftswert 25.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt;
3. Tausch von Grundstücken einschl. Nebenleistungen, wenn der Geschäftswert für das von der Stadt in Tausch zu gebende Grundstück zwischen 25.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt, sowie den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 15.000 Euro jährlich übersteigt;
5. Verpachtung, Maßnahmen des Umbaus und Erweiterungsbaues von Gaststätten u. a. baulichen Anlagen im allgemeinen Grundvermögen der Stadt mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 Euro jährlich;
6. Gewährung städtischer Darlehen zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Rahmen der bestehenden Richtlinien.

Absatz 8:

Sofern eines der in Absatz 7 unter Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte sowohl Grundstücke zum Gegenstand hat, die zu keiner landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, als auch solche, die zu einer landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, erfolgt eine Beratung sowohl im Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften als auch im Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft. Die Entscheidungsbefugnis steht in solchen Fällen dem Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität, Stadtentwicklung und Liegenschaften zu.

Absatz 9:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Grundstücksangelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die erstmalige Verlängerung von Fristen zur Erfüllung der Bauverpflichtung bis zu längstens 24 Monaten nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bauverpflichtung;
- b) die Aus- oder Nichtausübung eines vertraglichen Wiederkaufsrechtes bis zu einem Grundstückswert von 25.000 Euro;
- c) Löschungsbewilligungen für Eintragungen in
 1. Abteilung II des Grundbuches, falls das Recht
 2. Abteilung III des Grundbuches, falls die Forderung nicht mehr besteht;
- d) Vorrangeinräumungserklärungen bis zur Höhe des Beleihungswertes (bei Aufwendungsdarlehen/Beihilfen auch darüber hinaus) und Pfandfreigaben, sofern die Forderung bis zur Höhe des Beleihungswertes gesichert bleibt;
- e) sämtliche Erklärungen der Stadt Krefeld als Erbbaurechtsausgeberin nach dem Erbbaurechtsgesetz, mit Ausnahme der Erklärungen über die Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechtes;

- f) die Bewilligung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten;
- g) die Übernahme von Baulasten zugunsten Dritter bis zu einem Entschädigungswert von 25.000 Euro;
- h) der Erwerb, Kauf und Tausch von Grundstücken bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.000 Euro im Einzelfall zuzüglich aller Nebenkosten;
- i) die Aus- oder Nichtausübung eines gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts bis zu einem Grundstückswert von 25.000 Euro.

14.)

In § 10 Abs. 11 Satz 1 und 2 der Zuständigkeitsordnung wird jeweils „Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften“ durch „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

15.)

In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird „...bis 5.000 Euro“ durch „...bis 10.000 Euro“ ersetzt.

16.)

Im Übrigen bleibt die Zuständigkeitsordnung unverändert.

17.)

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung, beschlossen am 20.06.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 3. Juli 2023

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

14.07. – 16.07.2023

Bruno Specht

Krützpoort 27

47804 Krefeld

71 07 06

21.07. – 23.07.2023

Harald Remmetz

Nassauerring 347

47803 Krefeld

59 02 07

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags
und sonntags von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.